

Letzte SMS von Kirsten Heisig veröffentlicht

Chefredakteur spricht von normalem journalistischem Alltag

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift „Wie ich Kirsten Heisig erlebte“ über die Berliner Jugendrichterin, die sich das Leben nahm. Im Rahmen dieses Nachrufs veröffentlicht der Autor die SMS, die Frau Heisig zuletzt an eine ihrer Töchter geschrieben haben soll: „Ich mache bei euch alles falsch“. Ein Nutzer des Internetauftritts sieht die Persönlichkeitsrechte der verstorbenen Richterin (Autorin des Buches „Das Ende der Geduld“) verletzt. Der SMS-Inhalt könne nur aus den Ermittlungsakten stammen. Die Chefredaktion der Zeitung weist den Vorwurf zurück. Frau Heisig sei eine der profiliertesten Jugendrichterinnen und weit über Fachkreise hinaus bekannt gewesen. Ihr Tod habe die Menschen tief berührt. Allgemein sei nach den Gründen gefragt worden. Ihre letzten Äußerungen – von der Redaktion wiedergegeben – seien Beleg dafür, dass es private Gründe gegeben haben könnte. Hierin eine Missachtung des sozialen Wert- und Achtungsanspruches des Menschen Heisig zu sehen, sei geradezu abwegig. Es liege auch kein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht der Richterin vor. Der Chefredakteur weist auch den Vorwurf zurück, die Redaktion habe auf unlautere Weise Kenntnis vom Inhalt der SMS erhalten. Sie sei vielmehr von dritter Seite über die Suizidgründe informiert worden. Dies sei journalistischer Alltag und nicht zu beanstanden. (2010)

Die Zeitung hat die Persönlichkeitsrechte der verstorbenen Richterin verletzt; der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Nach Ziffer 8 achtet die Presse das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Natürlich konnte über den Tod von Kirsten Heisig identifizierend berichtet werden. Die Presse hat jedoch nach Ziffer 8 auch auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu achten und den redaktionellen Datenschutz zu gewährleisten. Die Veröffentlichung verstößt gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, da Frau Heisig die SMS an eine ihrer Töchter verschickt hat. Durch die Veröffentlichung wurde der Adressatenkreis zu Unrecht erweitert. Sie ist auch nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt. Es ist zulässig, die privaten Gründe für den Suizid zu nennen. Das hätte jedoch auf andere Weise geschehen können. (0479/10/2-BA)

Aktenzeichen:0479/10/2-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung